

## Abfallbewirtschaftungsplan der ROSTOCK PORT GmbH für den Überseehafen Rostock und den Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom

### Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen .....	3
2.	Begriffsbestimmungen .....	3
3.	Allgemeine Angaben zum Hafen .....	6
4.	Schiffsabfälle .....	7
5.	Entgeltsystem für die Entsorgung von Schiffsabfällen .....	8
5.1.	Standardentsorgung .....	8
5.1.1.	Allgemeine Hinweise .....	8
5.1.2.	Berechnung des Entgelts Standardentsorgung .....	9
5.2.	Schiffsabfälle über Standardentsorgung (nicht mit dem pauschalierten Entgelt abgegolten).....	10
5.3.	Besonders entsorgungsaufwendige Schiffsabfälle (nicht mit dem pauschalierten Entgelt abgegolten).....	11
5.4.	Besondere Aufwendungen (nicht mit dem pauschalierten Entgelt abgegolten).....	11
5.5.	Befreiungstatbestände .....	12
5.6.	Reduzierung der Entsorgungspauschale.....	12
6.	Beschreibung des Verfahrens für das Auffangen und Sammeln von Schiffsabfällen .....	13
6.1.	Allgemeine Hinweise zur Entsorgung von Schiffsabfällen .....	13
6.1.1.	Durchführung der Entsorgung von Schiffsabfällen – Standardentsorgungen .....	14
6.1.1.1	Grafik Standardentsorgung .....	14
6.1.1.2	Erläuterungen Entsorgung Standardentsorgungen .....	15
6.1.2.	Durchführung der Entsorgung von Schiffsabfällen – Ladungsrückständen.....	16
6.1.2.1	Grafik Entsorgung Ladungsrückstände .....	16
6.1.2.2	Erläuterungen Entsorgung Ladungsrückstände.....	17
6.2.	Aufkommen an Schiffsabfällen .....	18
6.3.	Feste Abfälle .....	18
6.4.	Gefährlicher Abfälle.....	18
6.5.	Flüssige/pumpfähige Abfälle .....	19
6.5.1.	Besonderheiten der Entsorgung pumpfähiger Schiffsabfälle an den Liegeplätzen 03 und 04 im Ölhafen.....	20
6.5.2.	Besonderheiten der Entsorgung pumpfähiger Schiffsabfälle am Liegeplatz 05 im Ölhafen.....	20
6.5.3.	Besonderheiten der Entsorgung pumpfähiger Schiffsabfälle an den Liegeplätzen 05 und 06 im Ölhafen.....	20
6.6.	Abfälle von Offshore-Windparks sowie Grauwasser .....	21

7.	Verfahren zur Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten bei der Entsorgung.....	21
8.	Verfahren für die laufende Konsultation der Hafenbenutzer, der mit der Abfallbehandlung beauftragten Unternehmen, der Hafentreiber und anderer Beteiligten .....	21
9.	Beschreibung der Verfahren zur Erfassung und Auswertung der aufgefangenen Mengen an Schiffsabfällen und Ladungsrückständen.....	21
10.	Schlussbestimmungen .....	22

### **Anlagen**

- Anlage 1:** Übersicht über die Entsorgung von Schiffsabfällen, Ladungsbedingten Abfällen und Ladungsrückständen
- Anlage 2:** Preisblatt Territorium Überseehafen Rostock für über die Standardentsorgung hinausgehende Entsorgungen, für besonders entsorgungsaufwändige Schiffsabfälle und für besondere Aufwendungen
- Anlage 3:** Preisblatt Territorium Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom für über die Standardentsorgung hinausgehende Entsorgungen, für besonders entsorgungsaufwändige Schiffsabfälle und für besondere Aufwendungen
- Anlage 4:** Formular zur Meldung von Unzulänglichkeiten

## **Abfallbewirtschaftungsplan der ROSTOCK PORT GmbH für den Überseehafen Rostock und den Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom**

auf der Grundlage des Gesetzes über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Schiffsabfallentsorgungsgesetz – SchAbfEntG M-V) vom 12. August 2022.

### **1. Vorbemerkungen**

Das neugefasste Gesetz über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Lande Mecklenburg-Vorpommern (SchAbfEntG M-V) dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Schiffsabfällen in nationales Recht. Mit der Richtlinie (EU) 2019/883 erfolgt eine weitestgehende Angleichung an das MARPOL-Übereinkommen, um den Eintrag von Abfällen in die Meeresgewässer noch konsequenter zu verhindern.

Zum Schutz der Meeresumwelt sind gemäß § 3 SchAbfEntG M-V alle Schiffe zur Entsorgung ihrer Abfälle und Ladungsrückstände in jedem Hafen, den sie anlaufen, verpflichtet. Als Hafenbetreiber erhebt ROSTOCK PORT gemäß § 8 SchAbfEntG M-V von allen Hafennutzern, unabhängig von der tatsächlichen Benutzung der Hafenauffangeinrichtung, ein pauschaliertes Entgelt für die Entsorgung von Schiffsabfällen. Mit dem pauschalierten Entgelt sind die direkten und indirekten Kosten für die Entsorgung, einschließlich des Auffangens, von Abfällen gemäß der Anlage V des MARPOL-Übereinkommens und passiv gefischten Abfällen, soweit deren jeweiliges entladenes Volumen die jeweils nach § 6 Absatz 1 SchAbfEntG M-V gemeldete maximale spezifische Lagerkapazität nicht übersteigt, bereits abgegolten. Die Kosten für die Entladung und Entsorgung tragen die Charterer/ Reeder/ Eigner (einzeln oder gemeinsam „Hafennutzer“). Der Hafennutzer kann einen zahlungspflichtigen Dritten benennen. Der Hafennutzer und der Dritte haften stets als Gesamtschuldner.

Das SchAbfEntG M-V gilt gemäß § 3 SchAbfEntG M-V für alle Schiffe unabhängig von ihrer Größe und der Flagge, unter der sie fahren. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SchAbfEntG M-V geregelt.

ROSTOCK PORT als Hafenbetreiber hat gemäß § 4 SchAbfEntG M-V zu gewährleisten, dass den in den Hafen Rostock üblicherweise einlaufenden Schiffen ausreichende Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle zur Verfügung gestellt werden. Gemäß § 5 SchAbfEntG M-V ist ROSTOCK PORT verpflichtet, einen Abfallbewirtschaftungsplan aufzustellen, der vom zuständigen Amt für Landwirtschaft und Umwelt genehmigen zu lassen und mindestens alle fünf Jahre oder nach einer wesentlichen Änderung des Hafenbetriebs fortzuschreiben ist.

### **2. Begriffsbestimmungen gemäß § 2 SchAbfEntG M-V**

**2.1. Schiff:** Seegehendes Wasserfahrzeug jeder Art, das in der Meeresumwelt eingesetzt wird, auch Fischereifahrzeuge, Sportboote, Tragflügelboote, Luftkissenfahrzeuge, Tauchfahrzeuge und schwimmende Geräte.

**2.2 MARPOL-Übereinkommen:** Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung von Meeresverschmutzung durch Schiffe.

**2.3. Schiffsabfälle:** Alle Abfälle, einschließlich Ladungsrückständen, die während des Schiffsbetriebs oder beim Laden, Löschen oder Reinigen anfallen und die in den Geltungsbereich der Anlagen I, II, IV, V und VI des MARPOL-

Übereinkommens fallen, sowie passiv gefischte Abfälle. Abfälle im Sinne des SchAbfEntG M-V sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

**2.4. Ladungsrückstände:** Reste von Ladungen an Bord, die nach dem Laden oder Löschen an Deck, in Laderäumen oder Tanks verbleiben, einschließlich der beim Laden oder Löschen anfallenden Überreste und Überläufe in feuchtem oder trockenem Zustand und des nach einer Reinigung angefallenen Waschwassers, jedoch ohne die nach dem Fegen an Deck verbleibenden Ladungsstäube und ohne den Staub auf den Außenflächen des Schiffes.

**2.5. Passiv gefischte Abfälle:** Abfälle, die bei Fischfangtätigkeiten in Netzen gesammelt werden.

**2.6. Hafenauffangeinrichtung:** Jede feste, schwimmende oder mobile Vorrichtung, die die Dienstleistung des Auffangens von Schiffsabfällen erbringen kann.

**2.7. Fischereifahrzeug:** Schiff, das für den Fang von Fischen oder anderen lebenden Meeresressourcen ausgerüstet ist oder hierzu gewerblich genutzt wird.

**2.8. Sportboot:** Schiff jeder Art mit einer Rumpflänge von mindestens 2,5 Meter, unabhängig von der Antriebsart, das für Sport- oder Freizeitzwecke bestimmt ist und nicht für den Handel eingesetzt wird.

**2.9. Hafen:** Ort oder geografisches Gebiet, einschließlich des Ankergebiets im Zuständigkeitsbereich des Hafens, der/das so angelegt und ausgestattet wurde, dass/der vornehmlich dazu dient, Schiffe aufzunehmen.

**2.10. Ausreichende Lagerkapazität:** Das Vorhandensein von genügend Kapazität, um die Schiffsabfälle, einschließlich der wahrscheinlich während der Fahrt anfallenden Schiffsabfälle, ab dem Zeitpunkt des Auslaufens bis zum Anlaufen des nächsten Hafens an Bord zu lagern.

**2.11. Liniendienst:** Verkehr auf der Grundlage einer öffentlich zugänglichen oder geplanten Liste mit Abfahrts- und Ankunftszeiten für bestimmte Häfen oder sich wiederholende Überfahrten, die einen erkennbaren Fahrplan darstellen.

**2.12. Regelmäßiges Anlaufen eines Hafens:** Wiederholte Fahrten desselben Schiffs nach einem gleichbleibenden Muster zwischen bestimmten Häfen oder eine Abfolge von Fahrten von und zu demselben Hafen ohne Zwischenstopps.

**2.13. Häufiges Anlaufen eines Hafens:** Anlaufen eines bestimmten Hafens durch ein Schiff mindestens einmal alle zwei Wochen.

**2.14. Hafenbetreiber:** Die für die Infrastruktur des Hafens oder Hafenteils verantwortliche natürliche oder juristische Person nach dem Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 2018 (GVOBl. M-V S. 274), in der jeweils geltenden Fassung.

**2.15. Betreiber der Hafenauffangeinrichtung:** Natürliche oder juristische Person, die die rechtliche oder tatsächliche Verfügungsgewalt über die Hafenauffangeinrichtung innehat.

**2.16. Makler eines Schiffes:** die natürliche oder juristische Person, die die rechtliche oder tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Schiff innehat

**2.17 SafeSeaNet:** System der Europäischen Union für den Austausch von Informationen für die Sicherheit des Seeverkehrs.

**2.18. GISIS:** Das von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) eingerichtete Globale Schifffahrtsinformationssystem.

**2.19. Betreiber eines Schiffes:** die natürliche oder juristische Person, die die rechtliche oder tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Schiff innehat.

**2.20. Standardentsorgung:** Hierunter fallen alle Schiffsabfälle, die unter das pauschale Entsorgungsentgelt fallen und die im Abfallbewirtschaftungsplan angeführten Mengengrenzungen nicht überschreiten.

**2.21. Schiffsabfälle über Standardentsorgung:** Schiffsabfälle, welche die im Abfallbewirtschaftungsplan der ROSTOCK PORT GmbH vorgegebenen Mengengrenzungen überschreiten oder Abfälle gemäß der Anlage V des MARPOL-Übereinkommens und passiv gefischte Abfälle, soweit deren jeweiliges entladenes Volumen die jeweils nach § 7 Abs. 2 SchAbfEntG M-V gemeldete maximale spezifische Lagerkapazität übersteigt.

**2.22. Besonders entsorgungsaufwendige Schiffsabfälle:** Schiffsabfälle, die nicht unter den vorgenannten Ziffern 2.20 und 2.21 aufgeführt sind.

- Ladungsrückstände
- Abfälle gemäß der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens aus der Abgasreinigung

**2.23. Besondere Aufwendungen:**

- durch Falsch-/Fremdeinwürfe in den entsprechenden Abfallkategorien verursachte Sortierkosten bzw. Leerfahrten
- Wartezeiten, welche auf Grund unzureichender Pumpleistung des Schiffs oder Schiffsverspätungen entstanden sind,
- vom Schiff herbeigeführte Standzeiten
- Aufwendungen auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Mitteilungen der Schiffsführung, wodurch der Abfall und dessen Eigenschaften von den Angaben abweichen oder der Abfall nicht den vereinbarten Bedingungen entspricht
- entstehende Zusatzkosten beispielsweise für den Einsatz von Pufferbehälter bei der Entsorgung von großen Abwassermengen

**2.24. Direkte Kosten:** Direkte Betriebskosten, die sich aus der tatsächlichen Entladung der Schiffsabfälle ergeben.

**2.25. Indirekte Kosten:** Indirekte Verwaltungskosten, die sich aus der Verwaltung des Systems im Hafen ergeben.

### **3. Allgemeine Angaben zum Hafen**

#### **3.1 Hafen:** Überseehafen Rostock und Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom

Der vorliegende Abfallbewirtschaftungsplan gilt im Hafengebiet der ROSTOCK PORT GmbH.

Postanschrift: ROSTOCK PORT GmbH  
Ost-West-Straße 32, 18147 Rostock

Telefon: +49(0)381 350 0

Telefax: +49(0)381 350 5515

Homepage: <https://www.rostock-port.de>

#### **3.2 Verantwortliche Person für die Durchsetzung des Abfallbewirtschaftungsplans (Schiffsabfallbeauftragter)**

##### **ROSTOCK PORT GmbH:**

Telefon: +49(0)381 350 5254

Telefax: +49(0)381 350 5255

Mail: [prf@rostock-port.de](mailto:prf@rostock-port.de)

#### **3.3 Die Anmeldung der Entsorgung gemäß § 6 SchAbfEntG M-V erfolgt beim Hafen- und Seemannsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über das National Single Window (NSW):**

Telefon: +49(0)381 381 8700

#### **3.4 Ausnahmegenehmigungen** betreffs Meldepflicht, Entsorgungspflicht, (z.B. für Schiffe im Liniendienst) erteilt auf Antrag das Hafen- und Seemannsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock:

Postanschrift: Hafen- und Seemannsamt  
der Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Ost-West-Straße 8, 18147 Rostock

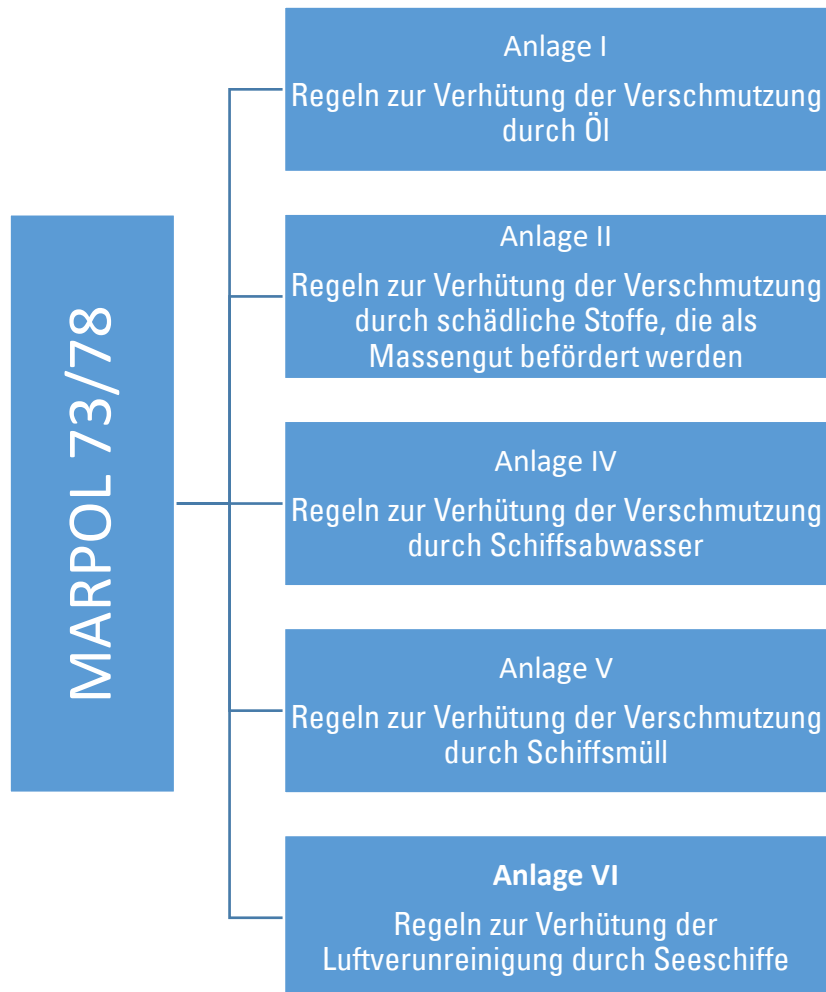
Telefon: +49(0)381 381 8700

Telefax: +49(0)381 381 8735

Mail: [schiffsabfall@rostock.de](mailto:schiffsabfall@rostock.de)

#### 4. Schiffsabfälle

Die Elemente der Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle entstammen der völkerrechtlichen Vorgabe des MARPOL-Abkommens 73/78 und regeln die Erfassung und Übergabe von Schiffsabfällen im Hafen. Das SchAbfEntG M-V umfasst alle Abfälle, die während des Schiffsbetriebes anfallen und in den Geltungsbereich der Anlagen I, II, IV, V und VI MARPOL fallen.



## **5. Entgeltsystem für die Entsorgung von Schiffsabfällen gemäß § 8 SchAbfEntG M.-V**

Das Entgeltsystem für die Entsorgung von Schiffsabfällen unterteilt sich in Standardentsorgung, Schiffsabfälle über Standardentsorgung, besonders entsorgungsbedürftige Abfälle und besondere Aufwendungen.

### **5.1. Standardentsorgung**

#### **5.1.1. Allgemeine Hinweise**

Unabhängig von der tatsächlichen Benutzung der Hafenauffangeinrichtungen wird von allen Schiffen ein pauschaliertes Entgelt (Standardentsorgung) auf Schiffsabfälle erhoben, mit Ausnahme von

- Schiffsabfällen nach MARPOL 73/78, Anlagen I und IV, soweit deren jeweiliges entladenes Volumen die unter Ziffer 6.5 angeführten Mengengrenzungen überschreiten
- Ladungsrückständen,
- Abfällen gemäß der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens aus Abgasreinigungssystemen und
- Abfällen gemäß der Anlage V des MARPOL-Übereinkommens und passiv gefischten Abfällen, soweit deren jeweiliges entladenes Volumen die jeweils nach § 6 Absatz 1 SchAbfEntG M-V gemeldete maximale spezifische Lagerkapazität übersteigt.

Besteht für ein Schiff keine Abgabepflicht nach § 3 Absatz 1 SchAbfEntG M-V, geht im Falle der Inanspruchnahme der Hafenauffangeinrichtungen die Entsorgung zu Lasten des Hafennutzers.

Die Entgeltspflicht entsteht beim Einlaufen in das Hafengebiet. Das Entgelt ist sofort fällig.

Der Entgeltpflichtige erwirbt durch die Zahlung des Entgelts einen Anspruch auf Übernahme der Kosten der Entsorgung von Schiffsabfällen, die bei ordnungsgemäß geführten Schiffsbetrieb anfallen (siehe beigefügte Anlage 1 zum Abfallbewirtschaftungsplan ROSTOCK PORT).

Der Hafennutzer ist berechtigt, nur eine Teilmenge der vorhandenen Schiffsabfälle zu entsorgen, wenn er nachweist, dass nach einer Teilentleerung des Abfalllagers genügend spezifische Lagerkapazität für die Fahrt bis zum nächsten Entladehafen vorhanden ist (§ 7 Absatz 2 SchAbfEntG M-V).

Mit jedem Hafenanlauf hat das entgeltpflichtige Schiff während der Liegezeit das Recht auf eine einmalige Entsorgung von Schiffsabfällen unter Beachtung der Mengengrenzungen (Standardentsorgung). Die gewünschte Entsorgung hat vom Hafennutzer oder Makler schriftlich unter Beachtung der in § 6 Absatz 1 SchAbfEntG M-V angeführten Fristen zu erfolgen.

Schiffe mit einem langfristig vertraglich zugeteilten Liegeplatz im Überseehafen Rostock oder am Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom (Dauerliegeplatz; tägliche Pendelverkehre auf der Ostsee), zahlen für mehrmalige Anläufe am Tag pro Tag jeweils das pauschale Entsorgungsentgelt, mindestens den Festbetrag in Höhe von 105,00 € bzw. 430,00 € für Bulkcarrier.



Schiffe mit einem langfristig vertraglich zugeteilten Liegeplatz im Überseehafen Rostock oder am Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom (z.B. Auflieger) zahlen mit Überschreiten der maximalen spezifischen Lagerkapazität nach § 6 Absatz 1 SchAbfEntG M-V ein gesondertes Entgelt, das durch ROSTOCK PORT zu Lasten des Schiffes gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 3 SchAbfEntG M-V abgerechnet wird.

### 5.1.2. Berechnung des Entgelts Standardentsorgung

Das für Standardentsorgungen zu erhebende pauschalierte Entsorgungsentgelt wird wie folgt berechnet:

- **Bruttoraumzahl (BRZ)**

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Entgelts ist die Bruttoraumzahl (BRZ), welche im Allgemeinen für alle Seeschiffe und seegängigen Schwimmkörper nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969) gültig ist. Sollte keine BRZ-Vermessung vorliegen, erfolgt die Berechnung des Entgelts nach der Grundfläche der Wasserfahrzeuge. Dabei wird das Ergebnis aus der größten Länge (aufgerundet auf volle Meter) multipliziert mit der größten Breite (aufgerundet auf halbe Meter) zugrunde gelegt.

- **Korrekturfaktoren**

Neben der BRZ finden nachstehende Korrekturfaktoren Anwendung:

Korrekturfaktoren **ab 01.01.2023** nach Schiffstyp gemäß „Classification Certificate“:

Tab. 1

	<b>Schiffstyp</b>	<b>Korrekturfaktor</b>
A	Tanker	0,80 Mindestentgelt 105,00 € Höchstentgelt 530,00 €
B	Kreuzfahrtschiffe	1,80
C	kombinierte Passagier- Frachtfähren Ro/Ro-Frachtschiffe, Frachtfähren, Autocarrier	1,25 Mindestentgelt 105,00 € Höchstentgelt 530,00 €
D	Stückgutschiffe sowie alle weiteren nicht unter A, B, C oder E genannten Schiffstypen mit eigenem Antrieb	1,90 Mindestentgelt 105,00 € Höchstentgelt 530,00 €
E	Bulkcarrier	1,60 Mindestentgelt 430,00 € Höchstentgelt 530,00 €
A-E	Zuschläge an Sonn- und Feiertagen	+ 150 %
A-E	Zuschläge werktags vor 07:00 Uhr und nach 18:00 Uhr	+ 50 %

**Beispiel 1:** Ein Tanker von 12.000 BRZ, läuft den Überseehafen Rostock an.  
Mit dem Anlaufen wird folgendes pauschale Entsorgungsentgelt fällig:

Tab.2

BRZ	Grundentgelt	Rohentgelt	Schiffstypabhängiger Korrekturfaktor entsprechend Tabelle	Entsorgungsentgelt
12.000	0,026 €	312,00 €	0,80	249,60 €

**Beispiel 2:** Ein Tanker von 2.100 BRZ, läuft den Überseehafen Rostock an.  
Mit dem Anlaufen wird folgendes pauschale Entsorgungsentgelt fällig:

Tab. 3

BRZ	Grundentgelt	Rohentgelt	Schiffstypabhängiger Korrekturfaktor entsprechend Tabelle	Entsorgungsentgelt
2.100	0,026 €	54,60 €	0,80	105,00 € (Mindestentgelt)

**Beispiel 3:** Ein Stückgutschiff von 15.000 BRZ, läuft den Überseehafen Rostock an.  
Mit dem Anlaufen wird folgendes pauschale Entsorgungsentgelt fällig:

Tab. 4

BRZ	Grundentgelt	Rohentgelt	Schiffstypabhängiger Korrekturfaktor entsprechend Tabelle	Entsorgungsentgelt
15.000	0,026 €	390,00 €	1,90	530,00 € (Höchstentgelt)

- **Berechnung pauschaliertes Entsorgungsentgelt:**

Bruttoraumzahl (BRZ) x 0,026 € (Grundentgelt) = Rohentgelt

Rohentgelt x Korrekturfaktor = Entgelt für Standardentsorgung

Unter- beziehungsweise überschreitet das Ergebnis die in den zuvor angeführten Tabellen Mindest- bzw. Höchstentgelte, kommen die Mindest- bzw. Höchstentgelte zur Anwendung.

Das zu entrichtende Entgelt ergibt sich aus den „Bestimmungen für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafens der ROSTOCK PORT GmbH und des Passagierkais Warnemünde/Neuer Strom“ in der jeweils gültigen Fassung.

**Nicht mit dem pauschalierten Entgelt abgegolten sind Zuschläge** auf Grund von Entsorgungsleistungen außerhalb der regulären Betriebszeiten. Veranlasst der Hafennutzer/Makler an Sonn- und Feiertagen und werktags vor 07:00 Uhr beziehungsweise nach 18:00 Uhr Entsorgungsleistungen, werden die von den Entsorgern gemäß beigefügten Anlagen 2 und 3 zum Abfallbewirtschaftungsplan von ROSTOCK PORT erhobenen Zuschläge dem Hafennutzer weiterberechnet. Das pauschalierte Entgelt erhöht sich dementsprechend.

## 5.2 Schiffsabfälle über Standardentsorgung (nicht mit dem pauschalierten Entgelt abgegolten)

Die Abrechnung bezüglich Schiffsabfälle über Standardentsorgung erfolgt direkt zwischen dem Hafenbetreiber und dem Hafennutzer auf Basis der von den Entsorgern in Rechnung gestellten Kosten (siehe beigefügte Anlagen 2 und 3 zum Abfallbewirtschaftungsplan ROSTOCK PORT).

Soweit der Hafennutzer Entsorgungsleistungen an Sonn- und Feiertagen und werktags vor 07:00 Uhr beziehungsweise nach 18:00 Uhr veranlasst, werden etwaig von den Entsorgern erhobene Zuschläge gemäß Anlagen 2 und 3 zuzüglich einer Verwaltungsgemeinkostenpauschale in Höhe von 20 % durch ROSTOCK PORT an den Hafennutzer weiterberechnet. Die Verwaltungsgemeinkostenpauschale wird je einzelner Rechnung des Entsorgers auf einen Betrag von € 1.000,00 begrenzt.

### **5.3 Besonders entsorgungsaufwendige Schiffsabfälle** (nicht mit dem pauschalierten Entgelt abgegolten)

Die Entsorgung der nicht unter den vorgenannten Ziffern 5.1 und 5.2 aufgeführten Schiffsabfälle erfolgt erst nach schriftlicher Angebotsbestätigung seitens des Hafennutzers. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen ROSTOCK PORT und dem Hafennutzer auf Basis der von den Entsorgern in Rechnung gestellten Kosten.

Soweit der Hafennutzer Entsorgungsleistungen an Sonn- und Feiertagen und werktags vor 07:00 Uhr beziehungsweise nach 18:00 Uhr veranlasst, werden etwaig von den Entsorgern erhobene Zuschläge gemäß Anlagen 2 und 3 zuzüglich einer Verwaltungsgemeinkostenpauschale in Höhe von 20 % durch ROSTOCK PORT an den Hafennutzer weiterberechnet. Die Verwaltungsgemeinkostenpauschale wird je einzelner Rechnung des Entsorgers auf einen Betrag von € 1.000,00 begrenzt.

Sofern in den Anlagen I, II und V des MARPOL-Übereinkommens ein **Vorwaschen des Ladetanks oder des Laderaums** gefordert wird, bevor das Schiff den Hafen verlässt, sind dem Hafenbetreiber rechtzeitig, mindestens 72 Stunden vor der geplanten Entsorgung die Art, Abgabemenge, Beschaffenheit, Konzentrationswerte und Stoffzusammensetzung der zu entsorgenden Ladungsrückstände inklusive eventuell verwendeter Waschzusätze an den Entsorger zu übermitteln, um eine ordnungsgemäße Entsorgung gewährleisten zu können.

Soweit keine oder fehlerhafte Informationen vom Hafennutzer vorab über Art, Beschaffenheit, Konzentrationswerte und Stoffzusammensetzung des zu entsorgenden Schiffsabfalls übermittelt werden und dies für eine gesetzeskonforme Entsorgung der Schiffsabfälle notwendig ist, wird der Entsorger eine Deklarationsanalyse zu Lasten des Verursachers durchführen.

### **5.4 Besondere Aufwendungen** (nicht mit dem pauschalierten Entgelt abgegolten)

Verursacht der Hafennutzer besondere Aufwendungen, wird ROSTOCK PORT die von den Entsorgern in Rechnung gestellten besonderen Aufwendungen gemäß Anlagen 2 und 3 an den Hafennutzer weiterbelasten.

Soweit der Hafennutzer Entsorgungsleistungen an Sonn- und Feiertagen und werktags vor 07:00 Uhr beziehungsweise nach 18:00 Uhr veranlasst, wird der von den Entsorgern erhobene Zuschlag gemäß Anlage 2 und 3 zuzüglich einer Verwaltungsgemeinkostenpauschale in Höhe von 20 % durch ROSTOCK PORT an den Hafennutzer weiterberechnet. Die Verwaltungsgemeinkostenpauschale wird je einzelner Rechnung des Entsorgers auf einen Betrag von € 1.000,00 begrenzt.

## 5.5 Befreiungstatbestände

Die zuständige Hafenbehörde (Hafen- und Seemannsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock) kann ein Schiff, das einen Hafen in ihrem Zuständigkeitsbereich anläuft oder anlaufen wird, auf Antrag des Hafennutzers in diesem Hafen von der **Voranmeldepflicht** nach § 6 SchAbfEntG M-V, der **Entladepflicht** nach § 7 SchAbfEntG M-V und der **Pflicht zur Zahlung des pauschalierten Entgelts** nach § 8 SchAbfEntG M-V ganz oder teilweise befreien, wenn

- das Schiff im Liniendienst eingesetzt ist, bei der ein Hafen häufig und regelmäßig angelaufen wird,
- die Entladung aller Schiffsabfälle und die Entrichtung eines Entgelts für die Entsorgung aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Hafennutzer und dem Hafenbetreiber eines auf der Fahrtstrecke des Schiffes liegenden Hafens sichergestellt ist und diese Vereinbarung
  - anhand eines unterzeichneten Vertrags mit diesem Hafenbetreiber oder Abfallentsorgungsunternehmen und durch Abfallabgabebescheinigungen belegt wird,
  - allen Hafenbetreibern auf der Fahrtstrecke des Schiffes gemeldet wurde und
  - von dem Betreiber des Hafens akzeptiert wurde, in dem Entladung und Zahlung erfolgen und der ein Hafen der Europäischen Union oder ein anderer Hafen sein kann, in dem ausweislich der auf elektronischem Wege an das SafeSeaNet und an das GISIS gemeldeten Angaben geeignete Einrichtungen vorhanden sind und
- sich die Befreiung nicht abträglich auf die Sicherheit des Seeverkehrs, die Gesundheit, die Arbeits- und Lebensbedingungen an Bord oder die Meeresumwelt auswirkt.

Eine Befreiung entbindet den Hafennutzer nicht von der Pflicht zur Entladung von allen an Bord befindlichen Schiffsabfällen, wenn eine ausreichende spezifische Lagerkapazität für alle bisher angefallenen und während der beabsichtigten Weiterfahrt des Schiffes bis zum nächsten Anlaufhafen noch anfallenden Schiffsabfällen nicht vorhanden ist. Kommt ein Hafennutzer dieser Entladepflicht nicht nach, darf er die Fahrt zum nächsten Anlaufhafen nicht fortsetzen. Im Falle einer Entladung gelten die zuvor angeführten Abrechnungsmodalitäten.

## 5.6 Reduzierung der Entsorgungspauschale

Das pauschalierte Entgelt wird gem. § 8 Absatz 4 SchAbfEntG M-V auf Antrag des Hafennutzers nach Zustimmung der zuständigen Behörde (Hafen- und Seemannsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock) um 5% reduziert, wenn

- die Art des Handels, für den das Schiff eingesetzt wird, insbesondere wenn das Schiff im Kurzstrecken-Seehandel eingesetzt wird, eine Reduzierung des pauschalierten Entgeltes begründet oder
- die Bauart, die Ausrüstung und der Betrieb des Schiffes zeigen, dass das Schiff geringere Abfallmengen erzeugt und seine Schiffsabfälle nachhaltig und umweltverträglich nach den von der Kommission der Europäischen Union hierfür erlassenen Kriterien bewirtschaftet.

## 6. Beschreibung des Verfahrens für das Auffangen und Sammeln von Schiffsabfällen

### 6.1. Allgemeine Hinweise zur Entsorgung von Schiffsabfällen

Die Entsorgung der Schiffsabfälle/Ladungsrückstände soll in der hafenüblichen Regelarbeitszeit (07:00 Uhr bis 18:00 Uhr) erfolgen, sofern die Liegezeit des Schiffes dieses zulässt und eine Entladung erfolgen kann, ohne dass es zu unzumutbaren Verzögerungen kommt.

Soweit der Hafennutzer einen besonderen Entsorgungstermin wünscht, kann er dies schriftlich (vorzugsweise per Mail) dem Hafentreiber rechtzeitig vor Einlaufen des Schiffes in den Hafen anzeigen. Es besteht kein Anspruch auf Einhaltung des gewünschten Entsorgungstermins.

Der Hafentreiber beauftragt den vertraglich gebundenen Entsorger bezüglich der beabsichtigten Entsorgung. Die Entsorgung wird sodann von der entsprechenden Entsorgungsfirma ausgeführt.

Durch nicht korrekt angemeldete Entsorgungsmengen verursachte Mehrkosten gehen zu Lasten des Hafennutzers.

Die Schiffsführung hat die Abfälle zur Entsorgung bereitzustellen und den Bordbetrieb so einzurichten, dass eine Entsorgung unverzüglich begonnen und durchgeführt werden kann. Schiffsabfälle, die aus Tanks entsorgt werden, müssen bei Umgebungstemperatur pumpfähig sein. Die Schiffsführung hat den Entsorgungsvorgang zu überwachen und auf Anforderung durch Personalgestellung zu unterstützen.

Durch das Schiff verursachte Warte- und Standzeiten sowie eventuell anfallende Leerfahrten sind durch den Hafennutzer zu bezahlen.

Für **hausmüllähnliche Abfälle**, die während der Hafentiegezeit anfallen, werden den Schiffen kurz vor dem Einlaufen Müllbehälter (Umleerbehälter oder Container) durch die Entsorgungsfirma zur Verfügung gestellt. Die gefüllten Behälter werden vom Entsorger vor bzw. nach dem Auslaufen abgeholt. Die Anzahl der Behälter wird durch den Entsorger mit dem Hafennutzer abgestimmt.

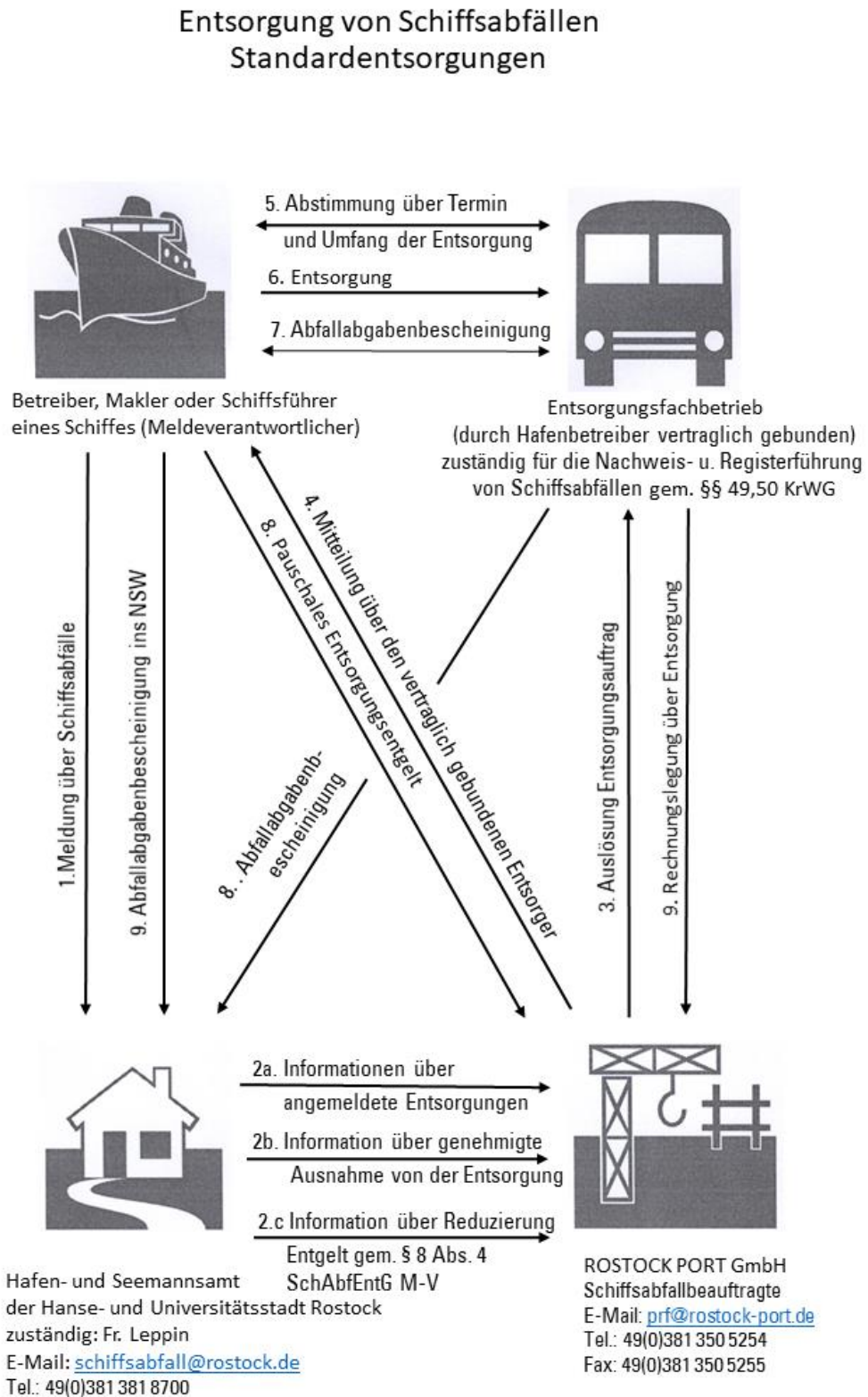
Bei der Übergabe und Übernahme der Behälter ist durch die Schiffsbesatzung Hilfestellung zu geben.

Das **Vermischen** der Schiffsabfälle mit Chemikalien, Farbstoffen, Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Abfällen ist **unzulässig**. Insbesondere das Vermischen der Bioabfälle mit anderen Abfällen ist strikt untersagt. Dem Hafennutzer können Mehrkosten, die durch Nichteinhaltung dieser Forderung entstehen, nach dem Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Gefährliche Abfälle (z.B. ölverschmutzte Reinigungsmaterialien, Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien) werden durch den Entsorger getrennt gesammelt.

## 6.1.1 Durchführung der Entsorgung von Schiffsabfällen – Standardentsorgungen

### 6.1.1.1 Grafik Standardentsorgung



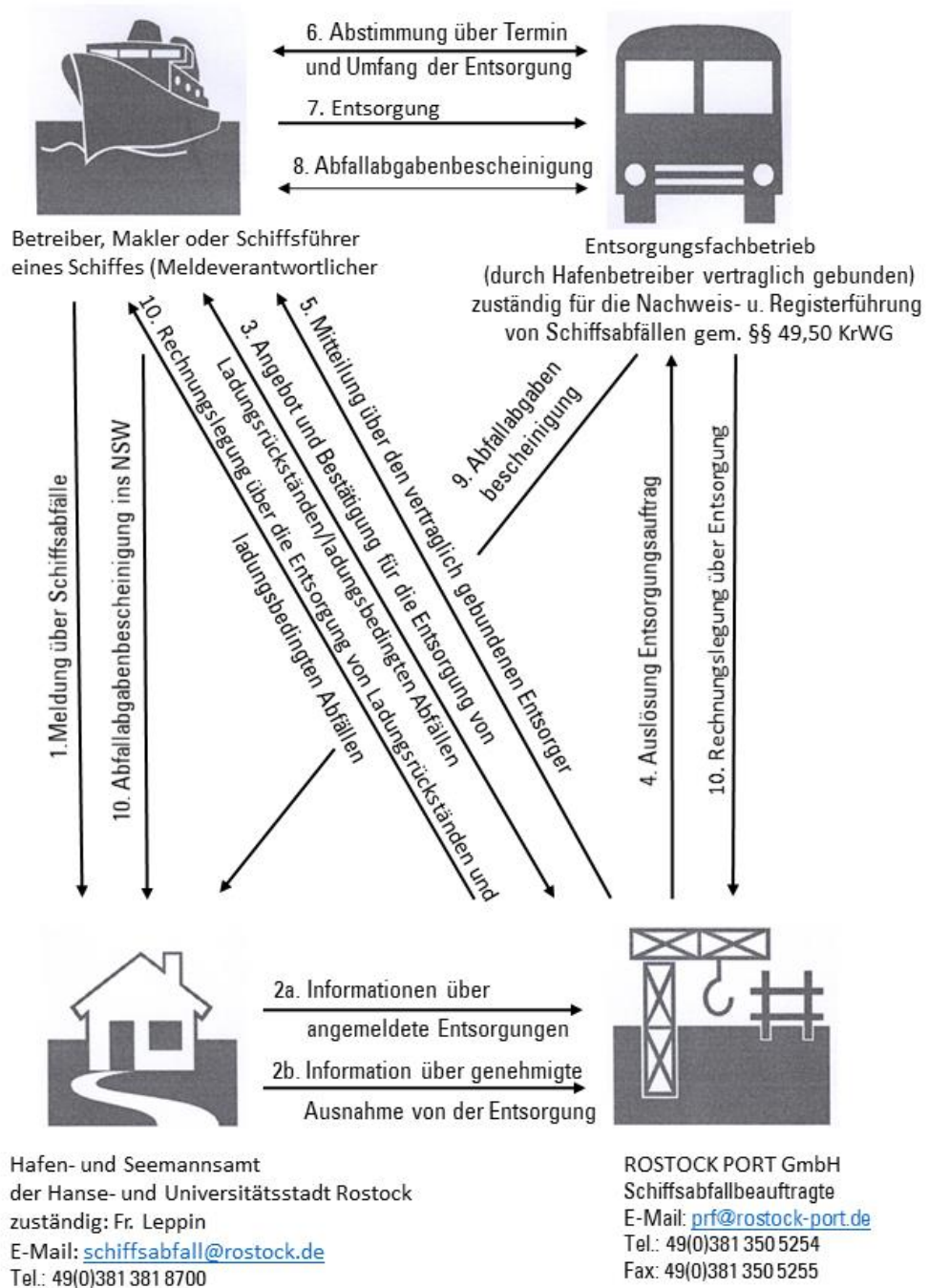
### 6.1.1.2 Erläuterungen Entsorgung Standardentsorgungen

- a) Der Betreiber, der Makler oder der Schiffsführer eines Schiffes (Meldeverantwortliche) ist gem. SchAbfEntG M-V verpflichtet, die für die Entladung der Schiffsabfälle notwendigen Angaben rechtzeitig vor Einlaufen in den Hafen zu melden. Einzelheiten dieser Meldung sind im § 6 SchAbfEntG M-V geregelt. Diese Meldung kann direkt oder über einen beauftragten Makler/Agenten erfolgen. Die Anmeldung eines Entsorgungsbedarfes hat über das National Single Window (NSW) an das Hafen- und Seemannsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu erfolgen.
- b) Weitergabe der Information durch das Hafen- und Seemannsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock an den Hafenbetreiber.
- c) Information durch das Hafen- und Seemannsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock an den Schiffsabfallbeauftragten des Hafenbetreibers über im Einzelfall zugelassene Ausnahmen von der Entsorgung gem. § 9 SchAbfEntG M-V.
- d) Weiterleitung und Beauftragung des Entsorgungsbedarfes durch den Hafenbetreiber an den jeweiligen vertraglich gebundenen Entsorger (der Hafenbetreiber informiert den Hafennutzer oder Makler über den von ihm vertraglich gebundenen Entsorger).
- e) Der Hafennutzer oder Makler hat mit dem Entsorgungsfachbetrieb Termin und Umfang der Entsorgung abzustimmen.
- f) Entladung der Schiffsabfälle
- g) Bestätigung der durchgeführten Entladung durch den Entsorger (Abfallabgabebescheinigung) an
  - den Makler oder Schiffsführer
  - Hafen- und Seemannsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- h) Der Meldeverantwortliche weist den Entsorgungsfachbetrieb die Weiterleitung der Abfallabgabebescheinigung an den Schiffsführer nach.
- a) Der Meldeverantwortliche hat gemäß § 7 Absatz 6 SchAbfEntG M-V unverzüglich elektronisch nach Eingang der Abfallabgabebescheinigung die darin enthaltenen Daten in das National Single Window (NSW) zum Zweck der Weitergabe an das SafeSeaNet zu melden.
- i) Rechnungslegung des Entsorgers an den Hafenbetreiber

## 6.1.2 Durchführung der Entsorgung von Schiffsabfällen – Ladungsrückständen

### 6.1.2.1 Grafik Entsorgung Ladungsrückstände

#### Entsorgung von besonders entsorgungsaufwendigen Schiffabfällen bzw. besondere Aufwendungen





### 6.1.2.2 Erläuterungen Entsorgung Ladungsrückstände

Die Entsorgung der Ladungsrückstände erfolgt erst nach schriftlicher Angebotsbestätigung seitens des Hafennutzers. Der Hafenbetreiber beauftragt den vertraglich gebundenen Entsorger bezüglich der beabsichtigten Entsorgung. Die Entsorgung wird sodann von der entsprechenden Entsorgungsfirma ausgeführt.

- b)** Der Meldeverantwortliche eines anlaufenden Schiffes ist gem. SchAbfEntG M-V verpflichtet, die für die Entladung der Ladungsrückstände notwendigen Angaben (Art, Abgabemenge, Beschaffenheit, Konzentrationswerte und Stoffzusammensetzung der zu entsorgenden Ladungsrückstände inklusive eventuell verwendeter Waschsätze) rechtzeitig, mindestens 72 Std. vor Einlaufen in den Hafen, an den Entsorger zu melden. Diese Meldung kann direkt oder über einen von ihm beauftragten Makler/Agenten erfolgen.

Die Anmeldung eines Entsorgungsbedarfes hat über das National Single Window (NSW) an das Hafen- und Seemannsamt Rostock der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gem. § 6 SchAbfEntG M-V zu erfolgen.

- c)** Soweit keine oder fehlerhafte Informationen vom Hafennutzer vorab über Art, Beschaffenheit, Konzentrationswerte und Stoffzusammensetzung des zu entsorgenden Schiffsabfalls übermittelt werden, und dies für eine gesetzeskonforme Entsorgung der Schiffsabfälle notwendig ist, wird der Entsorger eine Deklarationsanalyse durchführen.
- d)** Weitergabe der Information durch das Hafen- und Seemannsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock an den Hafenbetreiber.
- e)** Nach schriftlicher Angebotsbestätigung seitens des Hafennutzers beauftragt der Hafenbetreiber den vertraglich gebundenen Entsorger bezüglich der beabsichtigten Entsorgung.
- f)** Der Hafennutzer oder Makler hat mit dem Entsorgungsfachbetrieb Termin und Umfang der Entsorgung abzustimmen.
- g)** Entsorgung der Ladungsrückstände
- i)** Bestätigung der durchgeführten Entladung durch den Entsorger (Abfallabgabebescheinigung) an
- den Makler oder Schiffsführer
  - Hafen- und Seemannsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- j)** Der Meldeverantwortliche weist den Entsorgungsfachbetrieb die Weiterleitung der Abfallabgabebescheinigung an den Schiffsführer nach.
- h)** Der Meldeverantwortliche hat gemäß § 7 Absatz 6 SchAbfEntG M-V unverzüglich elektronisch nach Eingang der Abfallabgabebescheinigung die darin enthaltenen Daten in das National Single Window (NSW) zum Zweck der Weitergabe an das SafeSeaNet zu melden.
- i)** Rechnungslegung des Entsorgers an den Hafenbetreiber.
- j)** Weiterberechnung der Kosten durch den Hafenbetreiber an den Hafennutzer oder Makler.

## 6.2. Aufkommen an Schiffsabfällen

Beginnend ab Mai 2004 liegen Erfahrungen über das Entsorgungsverhalten der Schiffe unter den Bedingungen des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vor.

Nachstehend wurden für die Jahre 2017 bis 2021 folgende Schiffsabfallmengen registriert:

	Territorium Überseehafen					Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom				
	2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018	2019	2020	2021
<b>MARPOL I + IV + VI Schiffsabfälle</b>	1.780 t	1.234 t	1.630 t	5.627 t	3.143 t	765 t	642 t	994 t	31 t	317 t
<b>MARPOL V Schiffsabfälle</b>	504 t	359 t	230 t	411 t	212 t	1.125 t	936 t	1.234 t	13 t	161 t

Über zu entsorgende Ladungsrückstände liegen keine statistischen Erhebungen vor.

## 6.3. Feste Abfälle

Die Entsorgung erfolgt mittels mobiler Behälter (Umleerbehälter oder Container). Die Abfallbehälter werden durch den Entsorger bereitgestellt. Die Bemühungen der Schiffsbesatzungen, anfallenden Müll nach Kategorien zu trennen, sollen unterstützt werden, indem auch eine getrennte Entsorgung angeboten wird.

Die **Küchen- und Speiseabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln** fallen in den Geltungsbereich der Anlage V MARPOL. Hier gilt jedoch die Besonderheit, dass die ordnungsgemäße Entsorgung der Küchen- und Speiseabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln den Vorschriften des Rechts zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte (TierNebG) unterliegt. Beseitigungspflichtiger dieser Abfallart ist gemäß § 2 Abs. 1 TierNebG die nach Landesrecht zuständige Körperschaft des öffentlichen Rechts, wobei die zuständige Behörde nach § 3 Abs. 2 TierNebG die Pflicht zu Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung oder Beseitigung Dritten übertragen kann. Im Jahr 1998 wurde der Firma SecAnim GmbH, Niederlassung Malchin, vorher SARIA Bio Industries, für den gesamten Einzugsbereich Mecklenburg-Vorpommern die Beseitigungspflicht für Material der Kategorie 1 und 2 gemäß § 3 Abs. 2 TierNebG übertragen.

Die Anmeldung eines Entsorgungsbedarfes hat über das National Single Window (NSW) an das Hafen- und Seemannsamt Rostock zu erfolgen. Der Hafenbetreiber leitet die Informationen des Hafen- und Seemannsamtes an die Firma SecAnim GmbH weiter.

## 6.4. Gefährlicher Abfälle

Die Entsorgungspflicht umfasst auch die ordnungsgemäße Entsorgung **gefährlicher Abfälle**. Gefährliche Schiffsabfälle unterliegen der Nachweis- und Registerführung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Durch die Übergabe der gefährlichen Schiffsabfälle vom Schiff an den Entsorger wird das Entsorgungsunternehmen als Besitzer der gefährlichen Schiffsabfälle nachweispflichtig und tritt im Nachweisverfahren als Erzeuger auf.

## 6.5. Flüssige/pumpfähige Abfälle

Mit Ausnahme von Rückständen aus der Abgasreinigung<sup>1</sup> (MARPOL 73/78, Anlage VI) und Ladungsrückständen sind Entsorgungen für Schiffsabfälle nach MARPOL 73/78, Anlagen I und IV unter Beachtung der Mengenbegrenzungen durch das pauschale Entgelt gedeckt.

Mit Entrichtung des pauschalen Entgeltes haben die im Abfallbewirtschaftungsplan unter Ziffer 5.1.2 Tab. 2 genannten Schiffstypen A, C, D und E pro Hafenanlauf Anspruch auf Entsorgung:

bis	20.000 BRZ	max.	2 m <sup>3</sup>
von	20.001-70.000 BRZ	max.	5 m <sup>3</sup>
über	70.000 BRZ	max.	7,5 m <sup>3</sup>

Das pauschale Entgelt umfasst für den in Pkt. 5.1.2 Tab. 2 genannten Schiffstyp B (Kreuzfahrtschiffe) pro Hafenanlauf:

bis	70.000 BRZ	max.	5 m <sup>3</sup>
über	70.000 BRZ	max.	7,5 m <sup>3</sup>

**Die maximale Abgabemenge der Standardentsorgung stellt die Summe aller pumpfähigen Schiffsabfälle dar.**

Sofern in einer Anlage des MARPOL-Übereinkommens ein Auswaschen des Ladetanks oder Laderaums gefordert wird, bevor das Schiff den Hafen verlässt, ist das nach Reinigung angefallene Waschwasser über die vom Hafentreiber vertraglich gebundenen Entsorgungsunternehmen zu entsorgen und wird durch ROSTOCK PORT gegenüber dem Hafennutzer gesondert in Rechnung gestellt (besonders entsorgungsaufwendiger Schiffsabfall).

Die Entsorgung von Rückständen aus der Abgasreinigung (MARPOL 73/78, Anlage VI) erfolgt über die vom Hafentreiber vertraglich gebundenen Entsorgungsunternehmen und wird durch ROSTOCK PORT gegenüber dem Hafennutzer gesondert in Rechnung gestellt (besonders entsorgungsaufwendiger Schiffsabfall).

Die über die Standardentsorgung hinausgehenden Kosten (z.B. unzureichende Pumpleistung, Wartezeiten, Leerfahrten) werden durch ROSTOCK PORT zu Lasten des Hafennutzer abgerechnet gem. § 8 SchAbfEntG M-V (besondere Aufwendungen).

Die Entsorgung erfolgt mittels Tanklastwagen. Der Tankwagen wird dabei an der Kaikante in Höhe des Entsorgungsstutzens des Schiffes aufgestellt. Um eine reibungslose Entsorgung an den Liegeplätzen gewährleisten zu können, sind vom Schiff vor Abgabe von pumpfähigen Abfällen diese Medien aufzuheizen, damit sie bei Umgebungstemperatur pumpfähig sind. Bei Nichteinhaltung dieser Forderung können entstehende Kosten dem Hafennutzer in Rechnung gestellt werden.

---

<sup>1</sup> Rückstände aus der Abgasreinigung sind feste oder flüssige Rückstände, die bei Verfahren zur Verringerung von Schadstoffemissionen nach Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens entstehen.

Bei einer Überschreitung der Übergabepumpenzeit von **2 Stunden** (ohne An- und Abschlagzeiten), können Pumpzeitzuschläge erhoben werden.

Die Zeiten der Vor- und Nachbereitung dürfen 30 Minuten insgesamt nicht überschreiten.

Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, die eine Verschmutzung von Wasser- und Landflächen im Hafen verhindern. Gleichzeitiges Bunkern und Entsorgen von pumpfähigen Schiffsabfällen ist nur mit Erlaubnis des Hafen- und Seemannsamts der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zulässig.

Art des erforderlichen Anschlussstutzens auf dem Schiff = genormter Anschlussflansch nach MARPOL I

#### **6.5.1. Besonderheiten der Entsorgung pumpfähiger Schiffsabfälle an den Liegeplätzen 03 und 04 im Ölhafen**

Da Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen nicht den Mittelsteg Liegeplatz 03 und 04 befahren dürfen, erfolgt die Entsorgung von pumpfähigen Schiffsabfällen an den Liegeplätzen 03 und 04 im Ölhafen über eine feste Entsorgungsleitung DN 100.

Das Pumpfahrzeug wird landseitig an die feste Entsorgungsleitung angeschlossen. Der Fahrer des Pumpfahrzeuges realisiert den Anschluss und überwacht landseitig die Entsorgung. Am anderen Ende der festen Entsorgungsleitung (Plattform Liegeplatz 03 und 04) ist eine zweite Arbeitskraft notwendig, welche den Anschluss mittels vor Ort befindlichen, flexiblen Schlauchleitungen zwischen Schiff und fester Entsorgungsleitung realisiert. Während der gesamten Entsorgungszeit muss diese Arbeitskraft vor Ort sein, um den gesamten Prozess zu überwachen und im Bedarfsfall sofort eingreifen zu können.

Auf Grund der festen Entsorgungsleitung an den Liegeplätzen 03 und 04 im Ölhafen kann bei Umgebungstemperaturen unter 0°C keine Entsorgung von pumpfähigen Schiffsabfällen gewährleistet werden. Um eine Entsorgung dennoch zu ermöglichen, ist eine Verholung zu Lasten des Schiffs grundsätzlich möglich.

#### **6.5.2. Besonderheiten der Entsorgung pumpfähiger Schiffsabfälle am Liegeplatz 05 im Ölhafen**

Der Steg Liegeplatz 05 im Ölhafen ist mit Wirkung vom 15.03.2010 für jegliches Befahren von Kraftfahrzeugen aller Art dauerhaft untersagt. Somit ist es notwendig, eine verlängerte Schlauchverbindung von der Übergabestation des Schiffes bis zum Entsorgungsfahrzeug zu legen.

#### **6.5.3. Besonderheiten der Entsorgung pumpfähiger Schiffsabfälle an den Liegeplätzen 05 und 06 im Ölhafen**

Bei der Übergabe von pumpfähigen Abfällen an den Liegeplätzen 05 und 06 im Ölhafen kann es immer dann zu größeren Problemen kommen, wenn die Tanker ausschließlich nur über einen achtern liegenden Entsorgungsstutzen verfügen, da die herzustellende Leitung nicht lose zwischen Saugwagen und Schiff über das Wasser im Hafenbecken geführt werden darf.

Um der gesetzlichen Verpflichtung von ROSTOCK PORT nachzukommen, auch solchen Tankern die Entsorgung im Rostocker Hafen zu ermöglichen, ist es in den o.g. Fällen notwendig, eine zusätzliche Schlauchverbindung von der Übergabestation über das Deck des Schiffes bis zum Entsorgungsfahrzeug zu legen.

## **6.6. Abfälle von Offshore-Windparks sowie Grauwasser**

**Abfälle von Offshore-Windparks** sowie **Grauwasser** fallen nicht unter das SchAbfEntG M-V. Abfälle von Offshore-Windparks fallen nicht während des Schiffsbetriebes an; Grauwasser (z.B. Abwasser aus Küchen, Wäschereien, Kombüsen und Duschen) ist kein Schiffsabwasser, solange es nicht mit Schwarzwasser vermischt wird.

## **7. Verfahren zur Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten bei der Entsorgung**

Hafennutzer, die Schwierigkeiten bei der Entladung von Schiffsabfällen im Hafen hatten, sollten im Interesse der Verbesserung des Entsorgungssystems das Hafen- und Seemannsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als zuständige Behörde darüber informieren. Dies kann mittels des als Anlage 4 beigefügten Formulars erfolgen.<sup>2</sup>

Bei gemeldeten Unzulänglichkeiten informiert das Hafen- und Seemannsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock den Schiffsabfallbeauftragten von ROSTOCK PORT.

Schiffe unter deutscher Flagge senden diesen Vordruck an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Referat S4, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg oder per E-Mail an [marpol@bsh.de](mailto:marpol@bsh.de)

## **8. Verfahren für die laufende Konsultation der Hafenenutzer, der mit der Abfallbehandlung beauftragten Unternehmen, der Hafentreiber und anderer Beteiligten**

Gem. § 5 Absatz 2 SchAbfEntG M-V sind die Hafentreiber verpflichtet, vor der erstmaligen Aufstellung und jeder Fortschreibung der Abfallbewirtschaftungspläne den Betreibern der Hafenauffangeinrichtungen, den Hafennutzern oder deren Vertretern, den berührten Trägern öffentlicher Belange sowie den die erweiterte Herstellerverantwortung umsetzenden Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Hafentreiber die ordnungsgemäße Beteiligung nachzuweisen. Die Betreiber der Hafenauffangeinrichtungen haben den Hafentreibern die für die Aufstellung und Fortschreibung der Abfallbewirtschaftungspläne erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Bei auftretenden Problemen nehmen der jeweilige Hafenenutzer, der Entsorger und der Schiffsabfallbeauftragte von ROSTOCK PORT unmittelbar direkten Kontakt miteinander auf.

## **9. Beschreibung der Verfahren zur Erfassung und Auswertung der aufgefangenen Mengen an Schiffsabfällen und Ladungsrückständen**

Bei ROSTOCK PORT erfolgt eine statistische Erfassung und Aufbereitung aller erforderlichen Daten. Dies sind im Einzelnen:

- die tatsächlich entsorgten Schiffsabfälle (auf der Grundlage der Arbeitsbescheinigungen des Entsorgers)
- die durch den Entsorger in Rechnung gestellten Kosten
- die durch das pauschalierte Entgelt erzielten Einnahmen.

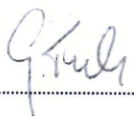
---

<sup>2</sup> Formular zur Meldung über angebliche Unzulänglichkeiten von Auffanganlagen in Häfen gemäß IMO-Rundschreiben MEPC.1/Circ.469/Rev.1 des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt vom 13. Juli 2007 (BSH)

**10. Schlussbestimmungen**

Der Abfallbewirtschaftungsplan tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten tritt der Abfallbewirtschaftungsplan in der Fassung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Rostock, 01.01.2023



ROSTOCK PORT GmbH



Seite 22 von 22